

16.11.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - K - U - Wizu **Punkt** der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Jahresprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Umsetzung des Fünften Jahresprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)

KOM(97) 587 endg.; Ratsdok. 12471/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Nachdem die Kommission über ihren Vorschlag vom 16. Dezember 1997 (vgl. BR-Drucksache 79/98) zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an indirekten FTE-Aktionen hinaus ihre Absichten zur Gestaltung der Musterverträge offengelegt hat, befürchtet der Bundesrat, daß durch die gegenüber dem Vierten Rahmenprogramm geplanten Veränderungen die Hochschulen bei der Einwerbung von Forschungsmitteln der Union erheblich beeinträchtigt und

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 8. Mai 1998, BR-Drucksache 79/98 (Beschluß).
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - K - Wi)

künftig in diesem Bereich wesentlich geringere Rückflüsse erzielt werden, so daß in diesem Bereich die Nettozahlerposition der Bundesrepublik Deutschland eher verstärkt als abgebaut wird.

2. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß für die davon betroffenen Hochschulen und Forschungseinrichtungen während der Laufzeit des 5. Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration am bisherigen Abrechnungsverfahren nach dem Zusatzkostenmodell festgehalten wird. Auf jeden Fall sollte dies solange gelten, bis umsetzbare Erfahrungen mit der neuen Kosten-Leistungs-Rechnung vorliegen, die eine Umstrukturierung der Haushalte der genannten Einrichtungen zulassen.
3. Innerhalb des Zusatzkostenmodells beabsichtigt die Kommission, die Grundlage für die Berechnung der Gemeinkostenpauschale auf die Personalkosten zu begrenzen. Dies würde eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation darstellen und zu einer Unterdeckung der tatsächlichen Projektkosten in den Hochschulen führen. Der Bundesrat tritt demgegenüber dafür ein, daß die Gemeinkostenpauschale in der bisherigen Form beibehalten wird; sollte aber die Einengung der Berechnungsgrundlage auf die Personalkosten unumgänglich sein, müßte die Gemeinkostenpauschale um etwa 10% erhöht werden, um ein finanzielles Äquivalent für die Inanspruchnahme der Grundausrüstung der Einrichtungen im Forschungsbereich zu schaffen.
4. Die Kommission beabsichtigt, bei ihrer Zahlungsweise die Vorschußleistungen zu reduzieren und die Abschlußzahlungen zu erhöhen. Hierzu bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Kommission aufzufordern, bei der Abrechnung der Forschungsprojekte die bisherige Zahlungsweise in der gewohnten Höhe der jeweiligen Raten beizubehalten. Er weist nachdrücklich darauf hin, daß insbesondere Hochschulen aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht über einen längeren Zeitraum in der Lage sind, Kosten für die Beteiligung an europäischen Forschungsvorhaben vorzufinanzieren.
5. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, künftig die Patentanmeldungskosten als erstattungsfähige Kosten anzuerkennen. Da diese in der Regel vor allem nach dem Abschluß eines Projekts anfallen, muß sichergestellt werden, daß diese auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem Termin des Projektendes erstattungsfähig sind.
6. Der Bundesrat hält die Entscheidung der Kommission für sinnvoll, besondere Mittel für die technische Koordinierung einzelner Forschungsvorhaben bereitzustellen. Sofern die Kommission daran denkt, Dritte mit der Verwaltung eines Forschungsprojekts zu beauftragen, muß sichergestellt werden, daß die Einheitlichkeit des Projekts gewahrt, seine Qualität erhalten, die Zustimmung

des Koordinators und der Projektpartner erreicht und die haushaltsrechtlich erforderliche Zustimmung der Hochschule zur Verwaltung der Mittel außerhalb des Haushalts eingeholt wird.

B

Der Wirtschaftsausschuß hat von einer Empfehlung abgesehen.